

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 27

23. Juli 1981

E 21410 B

Inhalt: 1) 9. Württ. Evang. Landessynode
 2) Landeskirchliche Mitarbeitervertretung der Evang. Landeskirche in Württemberg
 3) Ordnung für das „Stift Urach – Einkehrhaus der Evang. Landeskirche in Württemberg“
 4) Dienstinrichten

9. Württ. Evang. Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Juli 1981
 AZ 11.35 Nr. 70

Die 9. Württ. Evang. Landessynode hat am 26. Juni 1981 in den Ständigen Ausschuß gewählt:

1. Als ordentliches Mitglied anstelle des zum Präsidenten der Landessynode gewählten Synodalen [REDACTED], den Synodalen [REDACTED] (bisher stellvertretendes Mitglied).
2. Als stellvertretendes Mitglied anstelle des zum ordentlichen Mitglied gewählten Synodalen Z [REDACTED]

Auf Ziff. 2 der Bekanntmachung vom 16. Februar 1978, AZ 11.35 Nr. 57 (Abl. Bd. 48 S. 89), wird hingewiesen.

I. V.
 Dr. Dummler

Landeskirchliche Mitarbeitervertretung der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Juni 1981
AZ 23.02 Nr. 391

Die Wahlen zur 1. Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung der Änderung durch das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 27. Juni 1980 haben am 8./9. April 1981 stattgefunden. Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung hat am 7. Mai 1981, dem Tag der konstituierenden Sitzung, begonnen. Das Wahlergebnis wird nachstehend bekanntgegeben.

1. Mitglieder und Stellvertreter nach Berufsgruppen

a) *Gemeindediakone/Gemeindearbeit (mit Altenarbeit)*

Berufsbezeichnung: Gemeindediakone, Stadtmissionare, Gemeindehelferinnen

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

b) *Jugendarbeit in Gemeinde/Bezirk/Land*

Berufsbezeichnung: Jugend-, Bezirksjugendreferenten, Jugendsekretäre, sonstige Mitarbeiter in der Jugendarbeit, Jugendbildungsreferenten

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

c) *Unterweisung*

Berufsbezeichnung: Katecheten, Religionslehrer, Lehrkräfte an kirchlichen Schulen

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

d) *Kindererziehung*

Berufsbezeichnung: Erzieher(innen), Sozialpädagogen, Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen, Heimerzieher

- Mitglied: [REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
- e) *Kirchenmusik*
Berufsbezeichnung: Kirchenmusiker
Mitglied: [REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
- f) *Mesnerdienst*
Berufsbezeichnung: Mesner, Hausmeister in Verbindung mit Mesnerdienst
Mitglied: [REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
- g) *Haus- und Wirtschaftsdienst, handwerklich-technischer Bereich*
Berufsbezeichnung: Hausverwalter, Hausmeister, Kraftfahrer, Mitarbeiter in der Hauswirtschaft, Mitarbeiter in handwerklicher, gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Tätigkeit
Mitglied: [REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
- h) *Beratungs- und sozialdiakonische Dienste*
Berufsbezeichnung: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Bezirksfürsorger, Sozialsekretäre, Psychologen
Mitglied: [REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
- i) *Kranken- und Altenpflege*
Berufsbezeichnung: Gemeindefürsorgerinnen, Hauspflegerinnen, Altenpfleger(innen), Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im pflegerischen Dienst

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

k) *Tagungs- und Bildungsarbeit*

Berufsbezeichnung: Tagungs-, Seminar-, Kursleiter in Tagungsstätten und der Akademie, Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

l) *Finanzverwaltung (Beamte)*

Berufsbezeichnung: Beamte im Verwaltungsdienst

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

m) *Verwaltungsdienst (Angestellte)*

Berufsbezeichnung: Angestellte im Verwaltungsdienst, Bücherei- und Archivdienst, Sekretärinnen, Schreibkräfte

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

2. Vorsitzender der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

[REDACTED]

Stellvertretender Vorsitzender

[REDACTED]

I.V.
Dr. Daur

Ordnung für das „Stift Urach – Einkehrhaus der Evang. Landeskirche in Württemberg“

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Juli 1981
AZ 54.14 II/0 Nr. 43

Die Evang. Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat, hat das Amt für missionarische Dienste und dessen „Verein zur Förderung missionarischer Dienste e.V.“ beauftragt, in Partnerschaft mit den Kirchenbezirken Münsingen, Reutlingen und Urach, die Aufgaben des neu gegründeten „Stift Urach – Einkehrhaus der Evang. Landeskirche in Württemberg“ wahrzunehmen. Die Kirchenbezirkssynoden Münsingen, Reutlingen und Urach haben der Ordnung zugestimmt. Das Amt für missionarische Dienste und der „Verein zur Förderung missionarischer Dienste e.V.“ haben die Ordnung ebenfalls gebilligt. Die nachstehende Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

I. V.
Dr. Dummler

Ordnung für das „Stift Urach – Einkehrhaus der Evang. Landeskirche in Württemberg“

Die Evang. Landeskirche in Württemberg hat in dem ehemaligen Seminar Urach ein Haus der geistlichen Einkehr und Zurüstung eingerichtet. Gemäß dem Auftrag der Verfassung der Landeskirche soll die gesamte Arbeit gegründet sein „auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn“.

Die Evang. Landeskirche in Württemberg beauftragt das Amt für missionarische Dienste mit dessen „Verein zur Förderung missionarischer Dienste e.V.“ in Partnerschaft mit den Kirchenbezirken Münsingen, Reutlingen und Urach samt ihren Kirchengemeinden auf dieser Grundlage einvernehmlich die Aufgaben des Stifts Urach wahrzunehmen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Das Stift Urach trägt den Namen „Stift Urach – Einkehrhaus der Evang. Landeskirche in Württemberg“ und hat seinen Sitz in Urach. Es ist eine Einrichtung der Evang. Landeskirche in Württemberg, die nach Maßgabe dieser Ordnung selbständig arbeitet.

§ 2

Aufgabe und Arbeitsweise

- (1) Das Stift Urach ist ein Ort der Einkehr und Stille. Hier sollen in erster Linie Glieder der Gemeinden ermutigt und angeleitet werden zu einem Leben in der Nachfolge Christi. In Tagungen, Freizeiten und Kursen werden sowohl Gruppen als auch einzelnen Gästen tägliche Andachten sowie Möglichkeiten zur Seelsorge, biblischen Zurüstung und evangelischen Erwachsenenbildung angeboten.
- (2) Darüber hinaus können Gruppen und Tagungen, die der in Abs. (1) genannten Zielrichtung des Hauses nicht widersprechen, in der Regel Aufnahme finden. Im Zweifelsfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 3

Leitung und Mitarbeiter

- (1) Die Leitung für die laufende Arbeit von Stift Urach liegt beim Leiter, der auf Vorschlag oder im Benehmen mit dem Kuratorium vom Evang. Oberkirchenrat berufen wird. Der Leiter soll Theologe sein. Die Visitation obliegt dem zuständigen Prälaten.
- (2) Als Stellvertreter des Leiters ist ein Mitarbeiter vorzusehen, der für die Aufgabe des Hauses hinreichend fachlich qualifiziert ist.
- (3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter werden auf Vorschlag des oder im Benehmen mit dem Kuratorium vom Evang. Oberkirchenrat angestellt.
- (4) Die Mitarbeiter des Hauses sollen bereit sein zu einer am Evangelium orientierten Dienstgemeinschaft.

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) drei Vertreter des Kirchenbezirks Reutlingen sowie je zwei Vertreter der Kirchenbezirke Münsingen und Urach, die von den zuständigen Kirchenbezirksausschüssen benannt werden; einer dieser Vertreter soll die Interessen des Evang. Kreisbildungswerks Reutlingen wahrnehmen;
 - b) zwei Vertreter des Amtes für missionarische Dienste;
 - c) zwei Vertreter des „Vereins zur Förderung missionarischer Dienste e.V.“;
 - d) drei Mitglieder, die vom Oberkirchenrat berufen werden.
- (2) Der Leiter hat Sitz und Stimme im Kuratorium.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

- (4) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es wird durch den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Es ist außerdem zu berufen, wenn dies vom Leiter oder mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (5) Das Kuratorium ist zuständig für
 1. Grundsatzfragen der biblisch-theologischen Ausrichtung des Hauses;
 2. Vorschläge an den Evang. Oberkirchenrat zur Bestellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter;
 3. die Entgegennahme des Arbeits- und Rechenschaftsberichts des Leiters;
 4. die Begleitung und Beratung des Leiters bei der Wahrnehmung seines Auftrags;
 5. die Feststellung des Verwaltungsplans, des Rechnungsabschlusses, überplanmäßiger Ausgaben und Ersätze für Unterkunft und Verpflegung;
 6. die Hausordnung;
 7. die Geschäftsordnung der Mitarbeiter (und deren Dienstaufträge);
 8. die Jahresplanung.
- (6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Beratung auf der Tagesordnung steht. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit die Tagesordnung erweitern. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind durch den Schriftführer in der Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Das Kuratorium strebt einmütige Beschlüsse an, insbesondere bei Fragen, die die geistliche Zielsetzung des Hauses betreffen. Bei Abstimmungen entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann im Benehmen mit dem Leiter Beschlüsse auf dem Schriftwege fassen lassen. Der Beschluß ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der Mitglieder zustimmen und kein Mitglied innerhalb von 14 Tagen widerspricht.
- (8) Das Kuratorium bestellt einen geschäftsführenden Vorstand, der zwischen den Sitzungen des Kuratoriums die Geschäfte führt. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Kuratoriums und seinem Stellvertreter, dem Leiter des Hauses und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 5

Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

- (1) Die Kosten für den Umbau des ehemaligen Seminars Urach trägt die Evang. Landeskirche in Württemberg. Die Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach liegt ebenfalls bei der Landeskirche als Eigentümerin. Die Erstausrüstung von Stift Urach mit beweglichem Mobiliar übernehmen die Kirchenbezirke Münsingen, Reutlingen und Urach sowie die Landeskirche je zur Hälfte.
- (2) Der nicht durch Einnahmen, Spenden, Ersätze und öffentliche Zuschüsse gedeckte Abmangel des laufenden Betriebs (einschließlich aller Personalkosten) wird von der Landeskirche und den Kirchenbezirken je hälftig getragen.
- (3) Der auf die Kirchenbezirke nach Abs. (1) und (2) entfallende Aufwand wird nach der Gemeindegliederzahl zum 1.1.1980 verteilt. Die Gemeindegliederzahl ist alle drei Jahre fortzuschreiben. Der Oberkirchenrat kann von den Kirchenbezirken Abschlagszahlungen erbitten.
- (4) Die laufende Verwaltung liegt beim Leiter oder einer vom Kuratorium beauftragten Person.

§ 6

Inkrafttreten und Änderung der Ordnung

- (1) Nach Zustimmung durch die Kirchenbezirkssynoden Münsingen, Reutlingen und Urach wird die Ordnung durch den Evang. Oberkirchenrat in Kraft gesetzt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Der Oberkirchenrat stellt zuvor das Einvernehmen mit dem Amt für missionarische Dienste und dem „Verein zur Förderung missionarischer Dienste e.V.“ her.
- (2) Die Ordnung des Stifts Urach kann nur nach Zustimmung durch die Kirchenbezirksausschüsse Münsingen, Reutlingen und Urach, das Amt für missionarische Dienste und den „Verein zur Förderung missionarischer Dienste e.V.“ sowie nach Anhörung des Kuratoriums durch den Evang. Oberkirchenrat geändert werden.
- (3) Ein Kirchenbezirk kann durch Beschluß der Kirchenbezirkssynode die Trägerschaft nur mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres beenden. Sitz und Stimme im Kuratorium sowie der anteilige Finanzierungsbeitrag nach § 5 Abs. (2) gehen auf die Evang. Landeskirche in Württemberg über.
- (4) Die Arbeit des Einkehrhauses kann vom Evang. Oberkirchenrat nur im Einvernehmen mit den mittragenden Kirchenbezirken eingestellt werden. Das Kuratorium ist rechtzeitig zu hören. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Landessynode.

Dienstnachrichten

Auf Beschluß des Landeskirchenausschusses hat der Landesbischof [REDACTED] mit Wirkung vom 1. September 1981 zum Prälaten von Reutlingen ernannt.

Das Oberschulamt Stuttgart hat [REDACTED] mit Wirkung vom 24. Oktober 1980 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1981 die Nominierung von [REDACTED] durch den Patronatsherrn, [REDACTED], bestätigt und ihn auf diese Pfarrstelle ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 16. August 1981 auf eine Pfarrstelle im Dienst für Mission und Okumene in der Prälatur Stuttgart ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. September 1981 auf eine Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED], die Dienstbezeichnung Pfarrer verliehen. Ferner wurde ihm nach § 65 Württ. Pfarrergesetz die Versorgung eines ständigen Pfarrers zugesagt.

[REDACTED] wurde zur Übernahme einer Stelle im staatl. Schuldienst als Religionslehrer am Mörike-Gymnasium in Göppingen mit Wirkung vom 1. August 1981 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

[REDACTED] wurde zur Übernahme einer Stelle im staatl. Schuldienst als Religionslehrer an den Beruflichen Schulen und am Beruflichen Gymnasium in Öhringen mit Wirkung vom 1. August 1981 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

[REDACTED], nach § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED], zur Studienleiterin beim Lehrgang für den Pfarrdienst in Riedenberg unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst ernannt. Die Amtszeit wird gemäß § 35 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz auf 2 Jahre befristet.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. September 1981 nach § 22 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Leitung der Evang. Gesellschaft in Stuttgart freigestellt.

[REDACTED] wurde zur Übernahme einer Stelle im staatl. Schuldienst als Religionslehrer an einem Gymnasium in Ulm mit Wirkung vom 1. August 1981 nach § 52 Abs. 4 Württ. [REDACTED]

Pfarrer Peter Z i m m e r m a n n in Fluorn, Dek. Sulz, wird nach § 50 Württ. Pfarrergesetz für die Dauer eines Jahres für einen Studienaufenthalt am Princeton Theological Seminary in Princeton, New Jersey, beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt

mit Wirkung vom 1. Juni 1981

zur Kirchlichen Finanzinspektorin

zum Kirchlichen Finanzinspektor

zum Kirchlichen Amtmann

mit Wirkung vom 1. Mai 1981

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1981 Pfarrverweser Hans-Ludwig von D o b e n e c k in Ebersbach Süd, Dek. Göppingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle für 3 Jahre mit einem eingeschränkten Dienstauftrag mit 75 v.H. in Ebersbach Süd;

mit Wirkung vom 1. Juni 1981
auf die Pfarrstelle Johanneskirche in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Juni 1981

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1981

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1981

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 17. Juni 1981
auf die Krankenhauspfarrstelle II in Waiblingen, Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981

auf die Pfarrstelle Wittlingen-Hengen, Dek. Urach;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981

auf die Pfarrstelle West an der Lukaskirche in Ulm, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981

auf eine freie Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981

auf die Pfarrstelle II an der Amanduskirche in Urach, Dek. Urach;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981

auf die Pfarrstelle IV in Nagold (Iselshausen), Dek. Nagold;

mit Wirkung vom 1. August 1981

auf die Pfarrstelle Untergruppenbach, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. August 1981

auf die Pfarrstelle Beihingen a. N., Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. August 1981

auf die Pfarrstelle Schwaigern, Dek. Brackenheim;

mit Wirkung vom 1. August 1981

auf die 1. Pfarrstelle an der Johanneskirche in Sindelfingen, Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 1. August 1981

auf die Pfarrstelle Neidlingen, Dek. Kirchheim/Teck;

mit Wirkung vom 1. August 1981

auf die Pfarrstelle Grötzingen, Dek. Nürtingen;

- mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED], auf die Krankenhauspfarrstelle Leonberg, Dek. Leonberg;
- mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Grafenberg, Dek. Urach;
- mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Stuttgart-Berg, Stadtdek. Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Dürrenzimmern, Dek. Brackenheim;
- mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. September 1981 [REDACTED], auf eine freie Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat;
- mit Wirkung vom 1. September 1981 [REDACTED], in Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. September 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Zwielfalten, Dek. Münsingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1981 [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle in Ruit, Dek. Bernhausen;
- mit Wirkung vom 1. September 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Leinfelden-Unteräichen, Dek. Bernhausen;
- mit Wirkung vom 1. September 1981 [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle in Leutkirch, Dek. Ravensburg;
- mit Wirkung vom 1. September 1981 [REDACTED], auf die neuerrichtete Krankenhauspfarrstelle Nürtingen, Dek. Nürtingen;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 [REDACTED], auf die Krankenhauspfarrstelle an der Fachklinik Schillerhöhe in Gerlingen, Dek. Ditzingen;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Brackenheim, Dek. Brackenheim;
- mit Wirkung vom 1. November 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle an der Waldeckkirche in Göppingen, Dek. Göppingen;
- mit Wirkung vom 1. November 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Ost an der Stadtkirche in Balingen, Dek. Balingen.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

- mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED] beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. September 1981 [REDACTED];
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 [REDACTED];
- mit Wirkung vom 1. Februar 1982 [REDACTED] in den Wartestand versetzt.

